



INFORMATIONSBLATT

Almen & Gemeinschaftsweiden

STAND Juni 2023

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

**WIR leben Land**
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

EDITORIAL

SEHR GEEHRTE BÄUERINNEN UND BAUERN!



Das vorliegende Informationsblatt bietet Ihnen einen Überblick über die fachlichen Voraussetzungen und unterstützt Sie bei der

Online-Beantragung von Almen und Gemeinschaftsweiden im Rahmen des Mehrfachantrags 2023. Bitte beachten Sie, dass Schafe und Ziegen jetzt mittels Ohrmarke in der Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste zu beantragen sind. Beachten Sie auch, dass der Abtrieb der Schafe und Ziegen zum Zeitpunkt des Abtriebs aktiv gemeldet werden muss.

Die diesjährige Beantragungsfrist für die Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste endet am Montag, den 17. Juli 2023.

Weitere wichtige Informationen zu Almen und Gemeinschaftsweiden finden Sie in den fachlichen Informationen auf unserer Homepage unter www.ama.at bzw. auf

der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft unter www.bml.gv.at.

Nehmen Sie bitte zusätzlich auch das Beratungs- und Informationsangebot Ihrer zuständigen Landwirtschaftskammer in Anspruch.

Für Fragen stehen Ihnen selbstverständlich auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Der Vorstandsvorsitzende

Dipl.-Ing. Griesmayr

INHALT

1	Neues	2
2	Kurzinformation.....	3
3	Fristen.....	4
4	Beantragung	7
5	Höhere Gewalt.....	17
6	Ausfüllanleitung Formular "Änderungsmeldung"	19
7	Rat und Hilfe	21

1 NEUES

Aufgrund der neuen Periode der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gibt es für das Antragsjahr 2023 fachliche und technische Neuerungen für die Beantragung der Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste.

1. Neue Fachbegriffe:

- Unter dem Fachbegriff „Equiden“ werden Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen zusammengefasst.
- Die Bezeichnung „Neuweltkamele“ umfasst Lamas und Alpakas.

2. Schafe und Ziegen sind mittels Ohrmarke und den zugehörigen Stammdaten (Tierart, Geschlecht, Geburtsdatum) zu beantragen.

3. Höhere Gewalt:

- Krankheit und Unfall gelten nicht mehr als Gründe höherer Gewalt.

4. Die „maximale Unterbrechung der Alpdungsdauer von 10 Tagen“ fällt weg:

- Die 60-tägige Alpdungsdauer darf jetzt für beliebig viele Tage unterbrochen werden.

5. Eine Beantragung von Förderungen ohne Erfassung einer Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste ist möglich, wenn:

- nur Rinder auf eine Alm aufgetrieben werden, die ÖPUL-Maßnahme „Tierwohl – Behirtung“ nicht und die ÖPUL-Maßnahme „Almbewirtschaftung“ ebenfalls nicht oder nur mit Erschließungsstufe 1 beantragt wird.
- nur Rinder auf eine Gemeinschaftsweide aufgetrieben werden.

In diesen Fällen ist eine Alm-/Weidemeldung RINDER ausreichend.

6. Neue 7-tägige Meldefrist:

- für Meldungen von Schafen, Ziegen, Equiden und Neuweltkamelen gilt jetzt eine Meldefrist von maximal 7 Kalendertagen (bisher 14 Tage).

7. Ende der Meldefristen für Erstauftrieb:

- Rinder: Meldefrist 14 Kalendertage, spätestens jedoch bis Samstag, 29.07.2023.
- Schafe, Ziegen, Equiden, Neuweltkamele: Meldefrist 7 Kalendertage, spätestens jedoch bis Montag, 17.07.2023.

8. Neuer Youtube-Kanal „AMA - Videohandbücher und Hilfestellung“

- @ama-videohandbuecher

9. Eine Ausfüllanleitung für die im eAMA neu gestaltete Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste finden Sie jetzt im „[Benutzerhandbuch Online-Erfassung Mehrfachantrag](#)“.

2 KURZINFORMATION

Im Inland liegende Alm- und Gemeinschaftsweideflächen können als „beihilfefähige Flächen“, ebenso wie aufgetriebene Tiere, im Rahmen folgender Förderprogramme beantragt werden:

- Ausgleichszulage für benachteiligte Berggebiete (AZ)
- Direktzahlungen (DIZA) inklusive gekoppelter Stützung (Almauftriebsprämie)
- Österreichisches Agrarumweltprogramm (ÖPUL), Maßnahmen „Almbewirtschaftung“ und „Tierwohl – Behirtung“

Dafür müssen die Flächen mit Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden oder Neuweltkamelen beweidet werden und die Tiere eine Alpfungsdauer von mindestens **60 Tagen** einhalten. Der Tag des Abtriebs zählt nicht zu den 60 Tagen.

Die Almauftriebsprämie im Rahmen der Direktzahlungen wird nur für die Beweidung von Almen und nur für Rinder, Mutterschafe und Mutterziegen gewährt.

Detaillierte Informationen darüber sind im Merkblatt „[Direktzahlungen 2023](#)“ zu finden.

Die Beantragung der beihilfefähigen Flächen und Tiere ist von der bewirtschaftenden Person oder von der geschäftsführenden Person der Alm/Gemeinschaftsweide mittels Online-Erfassung folgender Unterlagen im Internetserviceportal eAMA durchzuführen:

- Mehrfachantrag (MFA) inklusive der Feldstückliste mit den Alm- und/oder Gemeinschaftsweideflächen.
- MFA-Beilage Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste („Auftriebsliste“) für die ÖPUL-Maßnahmen „Almbewirtschaftung“ mit Erschließungsstufe 2 oder 3 und „Tierwohl – Behirtung“, sowie für die Meldung von Schafen, Ziegen, Equiden und Neuweltkamelen.
- Alm-/Weidemeldung RINDER im RinderNET.

Wird die Auftriebsliste nicht gleichzeitig mit dem MFA abgesendet, kann sie jederzeit mit einer Korrektur nachgereicht werden. Dabei sind jedoch zusätzliche Abgabefristen zu beachten (siehe Kapitel 3).

Wenn sich an den beantragten Weidezeiten der Tiere etwas ändert, ist ebenfalls eine Korrektur im Internetserviceportal eAMA zu erfassen:

- für Rinder im RinderNET
- für Schafe, Ziegen, Equiden und Neuweltkamele in der Auftriebsliste

Achtung:

Zusätzlich muss auch der tatsächliche Abtrieb für Rinder, Schafe und Ziegen aktiv gemeldet werden. Das heißt, auch wenn das voraussichtliche Abtriebsdatum eingehalten werden kann, muss es jedenfalls bestätigt werden.

Weitere Informationen zu Almen und Gemeinschaftsweiden finden Sie auch auf der [AMA Homepage](#).

Merkblätter und Handbücher zum Mehrfachantrag sind unter „Merkblätter, Handbücher“ im Register „Flächen“ auf Ihrem [eAMA Account](#) verlinkt oder ebenfalls auf der [AMA Homepage](#) zu finden.

3 FRISTEN

3.1 ANTRAGSTELLUNG

Für die Antragstellung ergeben sich die nachfolgend angeführten Endfristen (ohne Nachfrist):

- Bis spätestens **17. April 2023**
Mehrfachantrag (MFA) inklusive der Feldstücksliste mit den Alm- und/oder Gemeinschaftsweideflächen
- Bis spätestens **17. Juli 2023**
MFA-Beilage Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste für die ÖPUL-Maßnahmen „Almbewirtschaftung“ mit Erschließungsstufe 2 oder 3 und „Tierwohl – Behirtung“, sowie für die Meldung von Schafen, Ziegen, Equiden und Neuweltkamelen

Ab Dienstag, **18.07.2023**, wird die Erfassung der Auftriebsliste als zu spät gewertet und für die Förderungsberechnungen nicht mehr berücksichtigt.

Hinweis:

Korrekturen der Auftriebsliste, die nach dem 17.07.2023 gesendet werden und zu einer Prämienausweitung führen würden, werden nicht mehr für die Förderungsberechnung berücksichtigt.

Auch wenn die Beantragung der Auftriebsliste zu spät erfolgt, besteht weiterhin die Pflicht alle Änderungen zu melden.

Die bewirtschaftende Person oder die geschäftsführende Person ist dazu verpflichtet, bei Änderungen der beantragten Daten **unverzüglich** dementsprechende Korrekturen und/oder Meldungen im Internetserviceportal [eAMA](#) vorzunehmen.

3.2 FRISTEN FÜR EIN MELDEEREIGNIS DER TIERE

Neben den bereits genannten Fristen müssen auch die auf ein Meldeereignis der Tiere (Auftrieb oder Abtrieb) bezogenen Meldefristen eingehalten werden:

- **14-tägige Meldefrist** für Rinder
- **7-tägige Meldefrist** für Schafe, Ziegen, Equiden und Neuweltkamele

Diese Fristen sind als Kalendertage definiert - es zählen somit alle Wochentage.

Gezählt werden die Tage ab dem Tag des zu meldenden Ereignisses (z.B. Auftriebstag plus 14 bzw. 7 Kalendertage).

Achtung:

Erstauftrieb: Alle Tiere, die prämienfähig werden sollen, müssen bis spätestens **15.07.2023** erstmalig auf eine Alm oder Gemeinschaftsweide aufgetrieben worden sein, d.h. sämtliche Tiere müssen bis 15.07.2023 gealpt sein!

Meldung: Die Meldung des Erstauftriebs der Schafe, Ziegen, Equiden und Neuweltkamele ist noch bis spätestens 17.07.2023 möglich. Die Meldung des Erstauftriebs der Rinder ist noch bis spätestens 29.07.2023 möglich.

Werden der Erstauftrieb bis spätestens 15.07.2023 oder die dazugehörige Meldung bis spätestens 17.07.2023 bzw. 29.07.2023 versäumt, können die Tiere nicht mehr prämienrelevant berücksichtigt werden.

Wird die Meldefrist für den Auftrieb – unabhängig vom Erstauftrieb – überschritten, können für Rinder maximal 14 Alpfungstage und für Schafe, Ziegen, Equiden und Neuweltkamele maximal 7 Alpfungstage vor dem verspäteten Meldedatum für die notwendigen 60 Alpfungstage berücksichtigt werden.

3.3 ALM-/WEIDEMELDUNG RINDER

Die Alm-/Weidemeldung RINDER muss online über das eAMA-RinderNET erfasst werden. Für eine korrekte Alm-/Weidemeldung RINDER sind folgende Fristen besonders zu beachten:

- Eine Alm-/Weidemeldung RINDER kann nur im Zeitraum von **1. April** bis **15. November** des aktuellen Antragsjahres erfasst werden.
- Sie ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Almauftrieb bzw. dem Abtrieb durchzuführen.
- Der erste Auftrieb im Antragsjahr muss spätestens bis zum **29.07.2023** gemeldet werden.

Achtung:

Für die Förderungsberechnungen können nur Rinder berücksichtigt werden, die bis zum **15.07.2023** auf der ersten Alm/Gemeinschaftsweide **aufgetrieben** und bis spätestens **29.07.2023** online über das RinderNET **gemeldet** werden.

Damit nach dem Auftrieb die Alm-/Weidemeldung RINDER fristgerecht durchgeführt werden kann, empfiehlt die AMA, den bestehenden **PIN-Code** zeitgerecht zu überprüfen oder einen neuen Pin-Code über www.eama.at, per E-Mail an tkz@ama.gv.at oder telefonisch unter 050 31 51 – 99 anzufordern.

Alternativ ist die Verwendung der **elektronischen Signatur** möglich, Informationen dazu sind auf der [eAMA-Startseite](#) abrufbar. Wichtig ist in allen Fällen die Angabe der Alm-/Weidebetriebsnummer.

Weitere Erläuterungen zur Alm-/Weidemeldung RINDER entnehmen Sie dem Merkblatt der [Rinderkennzeichnung](#).

4 BEANTRAGUNG

Die Beantragung ist von der bewirtschaftenden Person oder von der geschäftsführenden Person der Alm/Gemeinschaftsweide im Internetserviceportal [eAMA](#) durchzuführen.

Eine Unterstützung dafür bietet Ihnen der Youtubekanal „AMA - Videohandbücher und Hilfestellung“ (@ama-videohandbuecher) und die Ausfüllanleitung für die Auftriebsliste, die Sie im „[Benutzerhandbuch Online-Erfassung Mehrfachantrag](#)“ finden.

4.1 ALM- UND GEMEINSCHAFTSWEIDEFLÄCHEN

Für die förderwerbende Person besteht eine **jährliche Überprüfungspflicht** der Flächenangaben. Erforderliche Aktualisierungen, wie beispielsweise Anpassungen an die tatsächliche Bewirtschaftung, sind bei der Beantragung des Mehrfachantrages vorzunehmen.

Für Feldstücke von Almen muss die Nutzungsart L, für Feldstücke von Gemeinschaftsweiden die Nutzungsart D beantragt werden.

Grundsätzlich können Alm/Gemeinschaftsweiden entweder aus einem oder aus mehreren Feldstücken bestehen.

Schläge mit der **Nutzungsart L** sind mit der Schlagnutzungsart „Almweidefläche“ zu beantragen.

Feldstücke mit der **Nutzungsart D** sind mit folgenden Schlagnutzungsarten förderfähig:

- Hutweide
- Dauerweide
- Mähwiese/-weide mit zwei Nutzungen
- Mähwiese/-weide mit drei und mehr Nutzungen

4.2 ALM/GEMEINSCHAFTSWEIDE-AUFTRIEBSLISTE

Die Beantragung der Auftriebsliste ist von der bewirtschaftenden Person oder der geschäftsführenden Person der Alm oder Gemeinschaftsweide mittels **Erfassung der MFA-Beilage „Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste“** im Internetserviceportal [eAMA](#) durchzuführen.

Wenn die Alm/Gemeinschaftsweide ein Hauptbetrieb ist, ist darauf zu achten, dass auch alle anderen MFA-Beilagen fristgerecht beantragt werden!

Hinweis:

Eine Alm-/Weidemeldung RINDER ist für eine Beantragung von Förderungen ohne Erfassung einer Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste ausreichend, wenn:

- nur Rinder auf eine Alm aufgetrieben werden, die ÖPUL-Maßnahme „Tierwohl – Behirtung“ nicht und die ÖPUL-Maßnahme „Almbewirtschaftung“ ebenfalls nicht oder nur mit Erschließungsstufe 1 beantragt wird.
- nur Rinder auf eine Gemeinschaftsweide aufgetrieben werden.

Gemäß § 15 GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung (GSP-AV) wird, sofern ein Betrieb nach Einreichung eines Beihilfeantrages und vor Erfüllung aller Bedingungen für die Beihilfengewährung, vollständig mit Übernahme aller Verpflichtungen von einem Betriebsinhaber an einen anderen Betriebsinhaber übertragen wird, die Beihilfe für den übertragenen Betrieb der förderwerbenden Person (Übergeber) gewährt, wenn alle Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe auch am übertragenen Betrieb (Übernehmer) erfüllt werden.

Die **Stammdaten** müssen von der bewirtschaftenden Person oder von der geschäftsführenden Person der Alm/Gemeinschaftsweide auf Aktualität geprüft werden. Eine Antragstellung ist nur erlaubt, wenn die richtige Bewirtschafterin bzw. der richtige Bewirtschafter (= förderwerbende Person) im eAMA aufscheint.

Gemeinschaftsweiden liegen nur dann vor, wenn aufgrund entsprechender Bestimmungen (wie z.B. bei einer Weidegemeinschaft) mehr als ein Betrieb zur Nutzung der Weideflächen berechtigt ist.

Die **Erschließung** einer Alm ist jährlich neu zu beurteilen und der jeweiligen Situation entsprechend anzugeben. Für die Ermittlung der Erschließung ist die Erreichbarkeit der Almgrenze für Tiere, Personen und Güter ausschlaggebend. Bei Vorhandensein eines Almzentrums ist die bauliche Erschließung bis zum Wirtschaftsgebäude (Umkreis von 50m) ausschlaggebend. Bei unterschiedlichem Erschließungszustand von Almen oder bei Nieder-, Mittel- und Hochlegern, ist auf Grund der Auftriebszeiten die Einstufung vorzunehmen.

Die Beantragung der **Behirtung** setzt die tägliche ordnungsgemäße Versorgung der Tiere (erforderlichenfalls auch nächtens) auf der Alm voraus. Des Weiteren muss eine geeignete Unterkunfts- und Übernachtungsmöglichkeit für die Hirtin oder den Hirten gegeben sein. Die tägliche Viehzählung bzw. die Durchführung der Melkarbeit ohne weitere Betreuungsmaßnahme erfüllt nicht die Kriterien einer ordnungsgemäßen Behirtung. Da der Behirtungszuschlag pro Person nur einmal beantragt werden kann, ist eine Behirtung mehrerer Almen durch dieselbe Hirtin oder denselben Hirten nicht zulässig.

4.3 RINDER

Jeder Auf- und Abtrieb eines Rindes auf eine Alm/Gemeinschaftsweide muss mittels RinderNET gemeldet werden.

Um eine möglichst fehlerfreie, einfache und zeitgerechte Alm-/Weidemeldung RINDER zu gewährleisten, können Daten zu den aufgetriebenen Rindern vom auftreibenden Betrieb an die almbewirtschaftende Person übermittelt werden. Der auftreibende Betrieb erstellt dabei im RinderNET vor dem Auftrieb eine Liste der Rinder (sog. Vorschlagsliste). Im Menüpunkt „Rinderbestand“ wählt dieser aus seinem Rinderbestand jene Rinder aus, die aufgetrieben werden sollen.

Hinweis:

Die Erstellung der Vorschlagsliste vom auftreibenden Betrieb ersetzt nicht die Meldung durch die bewirtschaftende Person der Alm/Gemeinschaftsweide!

Die Letztverantwortung für die fristgerechte Meldung des Auftriebs von Rindern auf Almen und Gemeinschaftsweiden liegt bei der bewirtschaftenden Person der Alm/Gemeinschaftsweide.

Für die geforderte 60-tägige Alpungsdauer von Rindern sind maximal **14 Kalendertage** (Montag-Sonntag) vor dem Tag der Meldung im RinderNET anrechenbar, selbst wenn der tatsächliche Auftrieb früher stattgefunden hat.

Der **Altersstichtag** für die Kategoriezuteilung aufgetriebener Rinder ist der **1. Juli** des jeweiligen Antragsjahres.

Als **Milchkühe** gelten im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Tierwohl – Behirtung“ nur gemolkene Kühe, die

- mindestens 45 Tage auf der Alm gemolken werden
- bis zum Altersstichtag mindestens zwei Jahre alt sind
- zumindest einmal abgekalbt haben.

Verlassen die zu melkenden Kühe die Weidefläche für die Dauer des Melkvorganges, wird die festgelegte Bestoßung dadurch nicht unterbrochen. Diese Milchkühe dürfen jedoch nicht als gemolkene Kühe beantragt werden.

Grundsätzlich müssen alle beantragten Tiere Tag und Nacht auf der Futterfläche der Alm weiden. Dadurch soll eine möglichst flächendeckende Beweidung aller Almflächen erreicht werden. Der Schutz der Tiere vor verschiedenen Gefahren soll aber nicht verhindert werden.

So können Tiere bei Gefahr oder anderen widrigen Umständen in den **Almstall** getrieben werden. Ein Unterstand oder der Stall kann auch für die Tiere frei zugänglich (jederzeit aufsuchbar und verlassbar) sein.

Deshalb ist es möglich, dass Almtiere die Hälfte eines Tages (z.B. zwischen den Melkzeiten, tags oder nachts) im Almstall verbringen, wenn dies aus arbeitswirtschaftlichen, tiergesundheitlichen oder traditionellen Gründen erforderlich ist. In der restlichen Zeit muss den Tieren ein ständiger Zugang zu Almweideflächen gewährt werden. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, muss eine entsprechende Meldung in der Auftriebsliste erfasst werden. Alm-/Heimstall Meldungen für Rinder haben in der Auftriebsliste zu erfolgen.

Weitere Informationen zur Alm-/Weidemeldung RINDER, entnehmen Sie dem Merkblatt „[Alm-/Weidemeldung RINDER](#)“.

4.3.1 TATSÄCHLICHER ABTRIEB VON RINDERN

Das gemeldete (voraussichtliche) Abtriebsdatum von Rindern muss im RinderNET ab dem tatsächlich erfolgten Abtrieb **innerhalb** der **14-tägigen Meldefrist** korrigiert bzw. bestätigt werden!

Zur Unterstützung werden automatisierte Benachrichtigungen per E-Mail verschickt, um über noch fehlende Abtriebsmeldungen zu informieren.

Hinweis:

Die AMA kann Sie über dieses E-Mail-Service nur dann erreichen, wenn Sie eine aktuell gültige und bestätigte E-Mail-Adresse im eAMA Register „Kundendaten - Stammdaten - Telefon / E-Mail“ eingetragen haben.

Die Meldung eines Falles höherer Gewalt für ein Rind auf einer Alm/Gemeinschaftsweide hat **binnen drei Wochen** ab dem Zeitpunkt, ab dem die bewirtschaftende Person der Alm/Gemeinschaftsweide dazu in der Lage ist, in der Auftriebsliste zu erfolgen. Weitere Informationen dazu finden Sie in Kapitel 5.1.1.

4.4 SCHAFE UNDZIEGEN

Neu ist ab dem Antragsjahr 2023, dass jeder Auf- und Abtrieb eines Schafes oder einer Ziege auf eine Alm oder Gemeinschaftsweide **ohrmarkenbezogen** und unter Einhaltung einer **7-tägigen Meldefrist** (siehe Kapitel 3) in der Auftriebsliste zu melden ist.

Die 7-tägige Meldefrist kann sich zwischen dem 10. Juli und dem 17. Juli **verkürzen** (wenn die Tiere für die Berechnung der Förderungen berücksichtigt werden sollen).

Beispiel: Erfolgt der **Auftrieb am 12. Juli**, muss dieser spätestens am **17. Juli gemeldet** werden!

Für die Meldung von Schafen und Ziegen sind **erstmalig folgende Angaben** erforderlich: Tierart, Ohrmarke, Geschlecht, Geburtsdatum, eventuell Kennzeichen gemolken, Auf- und (voraussichtliches) Abtriebsdatum, sowie tatsächliches Abtriebsdatum.

Aus diesen Angaben und dem **Altersstichtag 1. Juli** des jeweiligen Antragsjahres wird eine entsprechende Tierkategorie errechnet:

- Schafe bis 1 Jahr
- Schafe ab 1 Jahr weiblich gemolken
- Schafe ab 1 Jahr weiblich nicht gemolken
- Schafe ab 1 Jahr männlich
- Ziegen bis 1 Jahr
- Ziegen ab 1 Jahr weiblich gemolken
- Ziegen ab 1 Jahr weiblich nicht gemolken
- Ziegen ab 1 Jahr männlich

Im Rahmen der flächenbezogenen Maßnahmen werden die Tierkategorien „bis 1 Jahr“ in 0,07 raufutterverzehrende Großvieheinheiten (RGVE) und die Tierkategorien „ab 1 Jahr“ in 0,15 RGVE umgewandelt.

Für die **gekoppelte Stützung** (Almauftriebsprämie) können nur Schafe und Ziegen berücksichtigt werden, die bis zum **15.07.2023** aufgetrieben und bis spätestens **17.07.2023 gemeldet** werden.

Für die geforderte 60-tägige Alpfungsdauer von Schafen und Ziegen sind maximal **7 Kalendertage** (Montag-Sonntag) vor dem Tag der Meldung anrechenbar, selbst wenn der tatsächliche Auftrieb früher stattgefunden hat.

Als weibliche Schafe ab 1 Jahr gemolken (**Milchschafe**) und als weibliche Ziegen ab 1 Jahr gemolken (**Milchziegen**) gelten im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Tierwohl-Behirtung“ nur solche Tiere, die mindestens 45 Tage auf der Alm gemolken werden. Verlassen die zu melkenden Tiere die Weidefläche für die Dauer des Melkvorganges, wird die festgelegte Bestoßung dadurch nicht unterbrochen. Diese Milchschafe/Milchziegen dürfen jedoch nicht als „gemolken“ beantragt werden.

Grundsätzlich müssen alle beantragten Tiere Tag und Nacht auf der Futterfläche der Alm/Gemeinschaftsweide weiden. Dadurch soll eine möglichst flächendeckende Beweidung aller Almflächen erreicht werden. Der Schutz der Tiere vor verschiedenen Gefahren soll aber nicht verhindert werden.

So können Tiere bei Gefahr oder anderen widrigen Umständen in den **Almstall** getrieben werden. Der Unterstand oder der Stall kann auch für die Tiere frei zugänglich (jederzeit aufsuchbar und verlassbar) sein. Deshalb ist es möglich, dass Almtiere die Hälfte eines Tages (z.B. zwischen den Melkzeiten, tags oder nachts) im Almstall verbringen, wenn dies aus arbeitswirtschaftlichen, tiergesundheitlichen oder traditionellen Gründen erforderlich ist. In der restlichen Zeit muss den Tieren ständiger Zugang zu Almweideflächen gewährt werden. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, hat eine Meldung an die AMA zu erfolgen. Diese Alm-/Heimstall Meldung hat für Schafe und Ziegen in der Auftriebsliste zu erfolgen.

Alle aufgetriebenen Tiere, auch Tiere von ausländischen Betrieben, müssen einem Herkunftsbetrieb zugeordnet sein - **KEIN ZINSVIEH!**

Tiere, die von **Auslandsbetrieben** stammen (Betriebsart „Auslandsbetrieb“), sind gleichermaßen in der Auftriebsliste zu erfassen, da diese durch den Auftrieb - sofern die Voraussetzungen erfüllt werden - Anspruch auf Zahlungen der Ausgleichszulage haben. Ebenso sind Tiere, die von ausländischen Tierhalterinnen und Tierhaltern ohne eigenen Betrieb (Betriebsart „**Hilfstierhalter**“) stammen, in der Auftriebsliste zu erfassen (siehe Kapitel 4.7).

4.4.1 TATSÄCHLICHER ABTRIEB VON SCHAFEN UND ZIEGEN

Das gemeldete (voraussichtliche) Abtriebsdatum von Schafen und Ziegen muss ab dem tatsächlich erfolgten Abtrieb **innerhalb** der **7-tägigen Meldefrist** online in der Auftriebsliste korrigiert bzw. bestätigt werden! Das heißt, der Abtrieb der Schafe und Ziegen muss zum Zeitpunkt des Abtriebs aktiv in der Auftriebsliste gemeldet werden. Die Meldung eines Falles höherer Gewalt für ein Schaf oder eine Ziege auf einer Alm oder Gemeinschaftsweide hat binnen drei Wochen ab dem Zeitpunkt, ab dem die bewirtschaftende Person oder die geschäftsführende Person der Alm/ Gemeinschaftsweide dazu in der Lage ist, in der Auftriebsliste (www.eama.at) zu erfolgen. Weitere Informationen dazu finden Sie in Kapitel 5.1.1.

4.5 EQUIDEN UND NEUWELTKAMELE

Der **Auftrieb** von Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamelen auf eine Alm oder Gemeinschaftsweide ist **pro tierhaltendem Betrieb** und unter Einhaltung einer 7-tägigen Meldefrist in der Auftriebsliste zu erfassen.

Achtung:

Für AZ, ÖPUL und DIZA können nur jene Equiden und Neuweltkamelen berücksichtigt werden, die bis zum **15.07.2023** auf einer Alm oder Gemeinschaftsweide **aufgetrieben** und bis zum **17.07.2023** online in der Auftriebsliste **gemeldet** werden.

Die 7-tägige Meldefrist kann sich zwischen dem 10. Juli und dem 17. Juli **verkürzen** (wenn die Tiere für die Berechnung der Förderungen berücksichtigt werden sollen). Beispiel: Erfolgt der **Auftrieb am 12. Juli**, muss dieser spätestens am **17. Juli gemeldet** werden!

Für die geforderte 60-tägige Alpungsdauer von Equiden und Neuweltkamelen sind maximal **7 Kalendertage** (Montag-Sonntag) vor dem Tag der Meldung anrechenbar, selbst wenn der tatsächliche Auftrieb früher stattgefunden hat.

Einmalige Beantragung:

Equiden und Neuweltkamele dürfen nur **einmal** in einer Auftriebsliste beantragt werden! Sie sind einmalig auf jener Alm/Gemeinschaftsweide zu erfassen, auf der sie voraussichtlich die meisten Tage weiden.

Das gilt auch dann, wenn sie zuerst auf eine Gemeinschaftsweide und anschließend auf eine Alm aufgetrieben werden - dort, wo diese Tiere den überwiegenden Teil der Alpungstage verbringen, sind sie auch zu beantragen!

Grundsätzlich müssen alle beantragten Tiere Tag und Nacht auf der Futterfläche der Alm/Gemeinschaftsweide weiden. Dadurch soll eine möglichst flächendeckende Beweidung aller Almflächen erreicht werden.

Der Schutz der Tiere vor verschiedenen Gefahren soll aber nicht verhindert werden. So können Tiere bei Gefahr oder anderen widrigen Umständen in den **Almstall** getrieben werden. Der Unterstand oder der Stall kann auch für die Tiere frei zugänglich (jederzeit aufsuchbar und verlassbar) sein.

Deshalb ist es möglich, dass Almtiere die Hälfte eines Tages (z.B. zwischen den Melkzeiten, tags oder nachts) im Almstall verbringen, wenn dies aus arbeitswirtschaftlichen, tiergesundheitlichen oder traditionellen Gründen erforderlich ist. In der restlichen Zeit muss den Tieren ständiger Zugang zu Almweideflächen gewährt werden.

Wird diese Bedingung nicht erfüllt, hat eine Meldung an die AMA zu erfolgen.

Diese Alm-/Heimstall Meldungen haben per **Upload des Formulars** „Pferde und Neuweltkamele – Änderungsmeldung Alm/Gemeinschaftsweide – Auftriebsliste“ zu erfolgen (siehe Kapitel 6).

Der **Altersstichtag** für die Kategorieeinteilung aufgetriebener Equiden und Neuweltkamele ist der **01.07.2023**.

Im Rahmen der flächenbezogenen Förderungen werden Neuweltkamele „bis 1 Jahr“ in 0,07 raufutterverzehrende Großvieheinheiten (RGVE) und Neuweltkamele „ab 1 Jahr“ in 0,15 RGVE umgewandelt.

Übersetzungshilfe zwischen den Equiden in der MFA-Tierliste und denen in der Auftriebsliste:

Kategorien Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen der MFA-Tierliste		entsprechende Kategorie in der Auftriebsliste
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	bis ½ Jahr	Kleinpferde bis ½ Jahr
	½ bis 3 Jahre	Kleinpferde ½ bis 3 Jahre
	ab 3 Jahre	Kleinpferde ab 3 Jahre
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht über 300 kg	bis ½ Jahr	Pferde bis ½ Jahr
	½ bis 3 Jahre	Pferde ½ bis 3 Jahre
	ab 3 Jahre	Pferde ab 3 Jahre
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 500 kg	bis ½ Jahr	Pferde bis ½ Jahr
	½ bis 1 Jahr	Pferde ½ bis 3 Jahre
	1 bis 3 Jahre	Pferde ½ bis 3 Jahre
	ab 3 Jahre	Pferde ab 3 Jahre

Alle aufgetriebenen Tiere, auch Tiere von ausländischen Betrieben, müssen einem Herkunftsbetrieb zugeordnet sein - **KEIN ZINSVIEH!**

Tiere, die von **Auslandsbetrieben** stammen (Betriebsart „Auslandsbetrieb“), sind gleichermaßen in der Auftriebsliste zu erfassen, da diese durch den Auftrieb - sofern die Voraussetzungen erfüllt werden - Anspruch auf Zahlungen der Ausgleichszulage haben. Ebenso sind Tiere, die von ausländischen Tierhalterinnen und Tierhaltern ohne eigenen Betrieb (Betriebsart „**Hilfstierhalter**“) stammen, in der Auftriebsliste zu erfassen (siehe Kapitel 4.7).

4.6 EQUIDEN UND NEUWELTKAMELE - ÄNDERUNGSMELDUNG

Ein **Abtrieb** von Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamelen - zu einem anderen als ursprünglich in der Auftriebsliste erfassten Datum - muss **innerhalb der 7-tägigen Meldefrist** (gezählt ab dem Tag des tatsächlichen Abtriebs) gemeldet werden.

Betrifft diese Korrektur **alle Stück** der Meldezeile, ist sie in der Auftriebsliste durch Überschreiben des alten Abtriebsdatums durchzuführen.

Betrifft die Korrektur **nur einen Teil der Stückzahl** einer Meldezeile (z.B. muss von drei gemeldeten Pferden eines vorzeitig abgetrieben werden), muss das **Formular** „Pferde und Neuweltkamele – Änderungsmeldung Alm/Gemeinschaftsweide – Auftriebsliste („Änderungsmeldung“)“ ausgefüllt und hochgeladen werden.

Eine Änderungsmeldung ist auch dann erforderlich, wenn die 60-tägige Weidedauer bereits erreicht wurde.

Die Tage, an denen das Tier nicht auf der Alm oder Gemeinschaftsweide war, gelten als nicht gealpter Zeitraum.

Sollte dasselbe Tier noch einmal abgetrieben werden, muss in der neuerlichen Änderungsmeldung darauf hingewiesen werden, dass für dieses Tier bereits eine Änderungsmeldung gemacht wurde.

Leerformulare stehen unter www.ama.at/formulare-merkblaetter zum Download bereit.

Eine Ausfüllanleitung für die Änderungsmeldung finden Sie in Kapitel 6.

4.7 VERGABE EINER FIKTIVEN TIERHALTERNUMMER

Eine fiktive Tierhalternummer („Hilfstierhalternummer“) wird benötigt um Tierhalterinnen und Tierhalter, die Tiere auf eine Alm/Gemeinschaftsweide auftreiben und über keine eigene Betriebsnummer verfügen, in der Auftriebsliste erfassen zu können.

Hilfstierhalternummern für **inländische Tierhalterinnen und Tierhalter** sind, wie bei allen übrigen Betriebsneuanlagen auch, aus dem Betriebsregister der Statistik Austria („LFBIS-Nummer“) anzufordern.

Ansuchen um Hilfstierhalternummern für **ausländische Tierhalterinnen und Tierhalter** sind unter Bekanntgabe deren Namen, Anschrift und Geburtsdatum von der bewirtschaftenden Person oder von der geschäftsführenden Person der Alm/Gemeinschaftsweide per E-Mail an az@ama.gv.at einzubringen.

5 HÖHERE GEWALT

5.1 HÖHERE GEWALT -ALLGEMEIN

Die **Meldung** der höheren Gewalt für Tiere auf Almen und Gemeinschaftsweiden ist **innerhalb von drei Wochen** ab dem Zeitpunkt, ab dem die bewirtschaftende Person oder geschäftsführende Person der Alm/Gemeinschaftsweide dazu in der Lage ist, vorzunehmen.

Als **Gründe** höherer Gewalt gelten ausschließlich: Blitzschlag, Steinschlag, anzeigepflichtige Seuche, Naturkatastrophe, Wildtierriss, Präventivabtrieb Wolf, Präventivabtrieb Bär.

Für die Gründe Präventivabtrieb Wolf und Präventivabtrieb Bär gilt zusätzlich:

- Der Präventivabtrieb erfolgt vor dem Erreichen der 60-tägigen Mindestalpungsfrist.
- Ein gealptes Tier wurde bereits nachweislich auf derselben Alm oder Gemeinschaftsweide von einem Wolf oder Bär gerissen.
- Der vorzeitige Abtrieb erfolgt ausschließlich zur Vorbeugung vor weiteren möglichen Rissen.

Mit der Meldung der höheren Gewalt in der Auftriebsliste sind entsprechende **Nachweise** für die Todesursache hochzuladen:

z.B. tierärztliche Bestätigung und Zerlegungsbefund (für Blitzschlag, Steinschlag), DNA-Nachweis oder Gutachten der Landesveterinärdirektion bzw. des Wolfsbeauftragten/Bärenanwalts oder schriftliche Bestätigung der zuständigen Amtstierärzte (für Wildtierriss). Ist der Beleg beim Erfassen der Meldung noch nicht verfügbar, muss er nachträglich hochgeladen werden!

Ein Wildtierriss auf einer Nachbaralm wird **grundsätzlich nicht** als Grund für einen Präventivabtrieb anerkannt, außer die bewirtschaftende Person kann im konkreten Einzelfall anhand der örtlichen Verhältnisse die unmittelbare Gefahr glaubhaft machen. Der Dokumentation ist zwingend eine schriftliche Begründung des Wolfsbeauftragten/Bärenanwalts bezüglich der potentiellen Gefahr eines Wildtierrisses aufgrund der örtlichen Verhältnisse sowie das Gutachten des Wildtierrisses von der Alm oder Gemeinschaftsweide, auf der er stattgefunden hat, beizulegen und es muss auch deren Betriebsnummer angegeben werden.

Achtung:

Der Absturz eines Tieres gilt weiterhin nicht als höhere Gewalt. Viehverkehrsscheine oder Belege der Tierkörperverwertung werden nicht als Nachweis akzeptiert.

Wenn es sich um ein Tier betreffend die ÖPUL-Maßnahmen „Almbewirtschaftung“, „Tierwohl – Behirtung“, „Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen“, „Tierwohl – Weide“ oder „Tierwohl – Stallhaltung Rinder“ handelt, muss gegebenenfalls zusätzlich zur Online-Meldung in der Almauftriebsliste eine separate Meldung durch den tierhaltenden Betrieb an die AMA erfolgen, damit bei Anerkennung der höheren Gewalt die betroffenen Tiere auch für diese ÖPUL-Maßnahmen angerechnet werden können.

5.1.1 MELDUNG HÖHERE GEWALT RINDER, SCHAFE, ZIEGEN

Fälle höherer Gewalt von Rindern, Schafen und Ziegen auf Almen und Gemeinschaftsweiden sind ohrmarkenbezogen im Internetserviceportal eAMA **in der Auftriebsliste** zu melden.

Unabhängig von der Meldung höherer Gewalt ist für Rinder **zusätzlich** eine Verendungsmeldung des tierhaltenden Betriebs über das eAMA-RinderNET innerhalb von 7 Tagen durchzuführen.

5.1.2 MELDUNG HÖHERE GEWALT EQUIDEN UND NEUWELTKAMELE

Fälle höherer Gewalt von Equiden und Neuweltkamelen sind **per Upload des Formulars** „Pferde und Neuweltkamele – Änderungsmeldung Alm/Gemeinschaftsweide – Auftriebsliste“ zu melden.

Das Formular „Pferde und Neuweltkamele – Änderungsmeldung Alm/Gemeinschaftsweide – Auftriebsliste“ steht unter <https://www.ama.at/formulare-merkblaetter#8669> zum Download bereit.

Das Formular ist ausgefüllt unter der Betriebsnummer der Alm oder Gemeinschaftsweide hochzuladen. Die Ausfüllanleitung für dieses Formular finden Sie in Kapitel 6.

6 AUSFÜLLANLEITUNG FORMULAR „ÄNDERUNGSMELDUNG“

Das Formular „Pferde und Neuweltkamele – Änderungsmeldung Alm/Gemeinschaftsweide – Auftriebsliste“ wird für folgende Meldungen benötigt:

- ausschließlich für Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen, Lamas und Alpakas
- Vorzeitiger Abtrieb, Wiederauftrieb
- Meldungen höhere Gewalt auf der Alm oder Gemeinschaftsweide
- Meldungen Alm-/Heimstall
- Tiere weiden nicht 60 Tage auf Almen (ÖPUL)



„Pferde und Neuweltkamele – Änderungsmeldung Alm/ Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste“ 2023

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium
Land, Arbeit, Ernährung,
Energie und Wasserwirtschaft



Kofinanziert von der
Europäischen Union

K-A

Betriebsnummer der Alm/Gemeinschaftsweide

1 Angaben zum/zur Alm/
Gemeinschaftsweide-
Bewirtschafter*in

Hauptbetriebsnummer



AgrarMarkt Austria
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien
www.ama.at

Alm-/Gemeinschaftsweidenname

2 Name(n)

Wohnanschrift: Ort, Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Betriebs- nummer tierhaltender Betrieb	Lebensnummer Pferde (Angabe freiwillig)	Klein- pferde bis 1/2 Jahr	Klein- pferde ab 1/2 Jahr bis 3 Jahre	Klein- pferde ab 3 Jahre	Pferde bis 1/2 Jahr	Pferde ab 1/2 Jahr bis 3 Jahre	Pferde ab 3 Jahre	Neuweltkamele bis 1 Jahr	Neuweltkamele ab 1 Jahr	Auftriebs- datum (TT-MM)	Abtriebs- datum (TT-MM)	tatsächl. Abtriebs- datum (TT-MM)	Wieder- auftriebs- datum (TT-MM)
3	4				5					6	7	8	9

Begründung: **10**

Beleg: **11**

Datum

Unterschrift antragstellende Person

WICHTIG: Höhere Gewalt kann nur anerkannt werden, wenn die Meldung innerhalb von **3 Wochen** nach dem Zeitpunkt, ab dem der/die Bewirtschafter*in(nen) dazu in der Lage ist/sind, erfolgt. **Belege** sind über www.eama.at hochzuladen.

Als Höhere Gewalt gelten: Blitzschlag, Steinschlag, Naturkatastrophe, anzeigepflichtige Seuche, Wildtierriess, Präventivabtrieb Wolf, Präventivabtrieb Bar

- 1** Tragen Sie hier die Betriebsnummer und den Namen der Alm/Gemeinschaftsweide ein.
- 2** Tragen Sie hier die Hauptbetriebsnummer und die Adresse der bewirtschaftenden Person der Alm/Gemeinschaftsweide ein.
- 3** Tragen Sie hier die Betriebsnummer des tierhaltenden Betriebs ein, zu dem Sie eine Änderungsmeldung erfassen möchten.
- 4** Das Ausfüllen einer Ohrmarken-/Lebensnummer bei Pferden ist freiwillig, daher muss dieses Feld nicht ausgefüllt werden.
- 5** Tragen Sie hier die Stückzahl in der Spalte der entsprechenden Tierkategorie ein.
- 6** Tragen Sie hier das beantragte Auftriebsdatum ohne Jahreszahl ein.
- 7** Tragen Sie hier das beantragte Abtriebsdatum ohne Jahreszahl ein.
- 8** Handelt es sich bei der Änderungsmeldung um einen vorzeitigen Abtrieb oder um einen Fall höherer Gewalt, dann tragen Sie hier das tatsächliche Abtriebsdatum bzw. das Datum der höheren Gewalt ein.
- 9** Handelt es sich bei der Änderungsmeldung um einen Wiederauftrieb, dann tragen Sie hier das entsprechende Datum ein.
- 10** In Fällen höherer Gewalt tragen Sie hier den zutreffenden Grund ein. Sollten mehrere Betriebsnummern im Formular eingetragen sein, muss neben dem Grund der höheren Gewalt unbedingt auch die Betriebsnummer des betroffenen tierhaltenden Betriebs angegeben werden.
- 11** In Fällen höherer Gewalt tragen Sie hier ein, welchen Beleg Sie dazu hochladen (z.B. tierärztliches Gutachten).

7 RAT UND HILFE

Umfangreiche Informationen zum Thema Almen und Gemeinschaftsweiden finden Sie auf der [AMA Homepage](#). Allgemeine Merkblätter und Handbücher zum Mehrfachantrag sind unter „Merkblätter, Handbücher“ im Register „Flächen“ auf Ihrem [eAMA Account](#) verlinkt oder ebenfalls auf der [AMA Homepage](#) zu finden.

Eine Unterstützung für die Beantragung bietet Ihnen der Youtube-Kanal „AMA - Videohandbücher und Hilfestellung“ (@ama-videohandbuecher), sowie die Ausfüllanleitung für die Auftriebsliste, die Sie im „[Benutzerhandbuch Online-Erfassung Mehrfachantrag](#)“ finden.

Zu weiteren Fragen wird Ihnen auch in den zuständigen Fachabteilungen der AMA gerne Auskunft erteilt:

Almen und Gemeinschaftsweiden

☎ +43 50 3151 - DW 534 oder DW 7615 @ az@ama.gv.at

Almbewirtschaftung und Tierwohl-Behirtung

☎ +43 50 3151 - DW 349 @ oeapul@ama.gv.at

Alm-/Weidemeldung RINDER

☎ +43 50 3151 - 99 @ tkz@ama.gv.at

Direktzahlungen inkl. gekoppelter Stützung (Almauftriebsprämie)

☎ +43 50 3151 – DW 9322 @ gap@ama.gv.at

Hinweis:

Bitte geben Sie bei schriftlichen Anfragen Ihren Namen, Ihre Adresse und Ihre Betriebsnummer(n) an.

Die Verwaltungsbehörde ist das zuständige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich alle Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB II/Abt. 4 – Referat 15

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 99

E-Mail: az@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: AMA

Grafik/Layout: AMA; Bildnachweis: AMA

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.